

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 37

27. April

1915

## Bekanntmachung.

Betr.: Beschlagnahme von Reitanzugsstiftungen.

Das Kriegsministerium hat mitgeteilt, daß die beschlagnahmten Pierdeauszugsstücke auf Antrag der Besitzer (Fabrikanten, Handwerker oder Händler) zur Deckung des Bedarfs landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe freigegeben werden können, wenn die Besitzer sich durch eine Bescheinigung der Landespolizeibehörde darüber ausweisen können, daß die zur Freigabe erbetenen Stücke für vorgedachte Zwecke von dem Besteller dringlich gebraucht werden.

Etwaige Anträge dieser Art sind bei der zuständigen Großherzoglichen Kreisamt und Großherzoglichen Polizeiamt daher einzureichen.

Gießen, den 24. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

## An das Großherzogliche Polizeiamt Gießen und an die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Etwaige Anträge, die auf Grund obiger Bekanntmachung bei Ihnen eingehen, wollen Sie mit entsprechender Bescheinigung versehen uns vorlegen.

Gießen, den 24. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe im Bäderbetrieb.

Unbedacht der Vorschriften des § 9 der Verordnung des Bundesrates über die Bereitstellung von Nachwarte vom 5. Januar d. J. (R.-G.-Bl. S. 9) gestatten wir bis auf weiteres die Beschäftigung von Arbeitern in Bädereien an Sonn- und Feiertagen gemäß § 105e der Reichsgewerbeordnung und § 162 der Ausführungsverordnung hierzu für die Zeit bis 1 Uhr mittags.

Mindestens an jedem dritten Sonntage ist jedem Arbeiter die zum Besuch des Gottesdiensts erforderliche Zeit freizugeben.

Gießen, den 24. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

## Bekanntmachung.

die Umlage der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen für das Jahr 1914 betreffen.

Die für die Zwecke der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu machenden Auswendungen betragen für das Jahr 1914 1 276 487,27 M. Hierzu werden erhoben an Barzuschlägen für Güterreihen, Friedhofsbetriebe, Nebenbetriebe und sonstige Tätigkeiten sowie an Barzuschlägen für Betriebsbeamte und Facharbeiter . . . . . 50 000,00 M.

Der Rest von . . . . . 1 226 487,27 M ist durch Umlegung auf die Steuerwerte der beitragspflichtigen Grundstücke zu erheben, die sich insgesamt auf 1 774 162 300 M. berechnen. Die Erhebung einer Umlage von 6,8 Pf. auf 100 M. Steuerwert beschlossen, deren Erhebung demnächst in einem Biele unter Zuhilfenahme besonderer Anforderungssetzel stattfinden wird. Dabei wird jedoch bemerkt, daß nach § 24 der Satzung für jeden landwirtschaftlichen Betrieb mindestens ein Beitrag von 2 M. zu entrichten ist.

Darmstadt, den 1. März 1915.

Der Genossenschaftsvorstand.

Bichmann, Geh. im Regierungsrat.

## Bekanntmachung.

Betr.: Ausführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Als Grundlage für die Umlegung der Beiträge zur land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen dient ein gemarkungsweise anzunehmendes Umlagelotster aller Grundsteuerpflichtigen der betreffenden Gemarkung, soweit sie beitragspflichtig sind.

Nicht auszunehmen sind diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die

1. nur solche Grundstücke besitzen, auf denen ein landwirtschaftlicher Betrieb nicht stattfindet,

2. nur Gebäude nebst zugehörigen Hofräumen, sowie nur kleine Haus- und Bergärden besitzen, wenn letztere nicht regelmäßig und in erheblichem Umfang mit besonderen Arbeitskräften bewirtschaftet werden, und deren Erzeugnisse hauptsächlich dem eigenen Haushalt dienen,

3. lediglich solchen Grundbesitz in der Gemarkung haben, der zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehört, dessen Sitz außerhalb des Großherzogtums gelegen ist.

Ebenso ist derjenige Grundbesitz nicht auszunehmen, der zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehört, aber gemäß § 922

Richtsverjährungsordnung einer gewerblichen Berufsgenossenschaft zugestellt ist.

Soweit das die Befreiung rechtfertigende Verhältnis nicht schon von Amts wegen berücksichtigt ist, bleibt es den Beitragspflichtigen überlassen, die Befreiung bei der Gemeindebehörde derjenigen Gemarkung, in der das Haustück gelegen oder der es zeitlich zugestellt ist, längstens bis 1. Juni zu beantragen. Wir fordern deshalb zur Anmeldung etwaiger Befreiungsgesuche bei der zuständigen Bürgermeisterei bis zu dem angegebenen Termin auf.

Gießen, den 24. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Hechler.

Betr.: Wie oben.

## An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung, auf das Gesetz, betr. die Ausführung der landwirtschaftl. Unfallversicherung vom 21. Dezember 1912 (Reg.-Blatt Nr. 40), und die Bekanntmachung, betr. die Ausführung der landwirtschaftl. Unfallversicherung vom 30. Mai 1913 (Reg.-Blatt Nr. 15) machen wir Sie auf Ihre Verpflichtungen gemäß §§ 3, 5, 7, 9, 10—13 des obengenannten Bekanntmachung aufmerksam.

In § 7 ist neu vorgesehen (gemäß Artikel 16 des Ausführungsgeges), daß, wenn Ausmärkte vorhanden sind, der Beginn der Offenlegungsfrist im Amtsverkündungsblatt des Kreisamts bekannt zu machen oder den Ausmärktern schriftlich mitzuteilen ist. Der Beitrag zur Berufsgenossenschaft wird nicht mehr, wie bisher, in der Gemeinde erhoben, in deren Gemarkung der umlagepflichtige Grundbesitz liegt, sondern in der Gemeinde, in welcher der Beitragspflichtige seinen Wohnsitz oder Sitz hat. (§ 9 der Bekanntmachung.) Nach § 10 ist (abweichend von der seitherigen Vorschrift in § 14) die Hälfte der Beiträge innerhalb 4 Wochen, der Rest spätestens 6 Monate nach Eingang der Beitragsrolle oder des Auszugs an den Genossenschaftsvorstand einzufinden.

Gießen, den 24. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Hechler.

## Bekanntmachung.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin stellt uns mit, daß sie voraussichtlich in der Lage sei, für die nächste Feste größere Mengen frischer Zucker zu treten an Verbraucher abzugeben, da die Zuführungen an Zuckerrüben aus Frankreich und Belgien in letzter Zeit stärker geworden sind.

Die näheren Bezugsbedingungen sind nachstehend angegeben.

Etwaige Bestellungen sind direkt an die genannte Vereinigung Berlin W. 35, Karlsbad 16, und nicht etwa an die Verteilungsstelle zu richten.

## Bezugsbedingungen für belgische u. französische Zuckerrüben.

Der Preis stellt sich auf: Mf. 0,60 pro Zentner frei Waggon deutsch-französische oder deutsch-belgische Grenze.

Das in Saarbrücken oder Düren bahnamtlich ermittelte Gewicht ist für die Berechnung maßgebend.

Die Zahlung hat Zug um Zug nach erfolgter Lieferung zu geschehen; der in der Rechnung aufgegebene Betrag ist portofrei auf das Konto bei der Bank für Handel und Industrie, Depositionskasse u. Berlin W., Potsdamer Straße 16, zu überweisen.

Wann die Lieferung der Rüben erfolgt, kann im voraus nicht zugesagt werden, da dies von den Verkehrs möglichkeiten abhängig ist.

Auch können Wagen mit einem bestimmten Gewicht nicht geliefert werden; die Wagen müssen vielmehr mit demjenigen Gewicht weiterrollen, mit dem sie in Saarbrücken oder Düren ankommen.

Auf die Beladung der Wagen hat die Bezugsvereinigung keinerlei Einfluß; sie kann daher keine Verantwortung für die aus der Beladung sich etwa ergebenden Folgen übernehmen.

Für Schnellfreiheit und sonstige Beschaffenheit der Rüben muß jede Garantie abgelehnt werden; die Rüben werden geliefert, wie sie fallen.

Die Bezugsvereinigung muß sich ferner den Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit machen, daß sie nicht weiß, welche Rübenmengen ihr noch seitens der Heeresverwaltung abgewiesen werden.

Die Bestellung gilt erst dann als eingültig angenommen, wenn der Weitertransport der Rüben ab Saarbrücken oder Düren vor sich gegangen ist.

Gießen, den 21. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Hechler.

Betr.: Die Fürsorge für Blinde und Taubstumme.

An den Herrn Oberbürgermeister in Gießen und die Großh. Bürgermeistereien des Kreises.

Bis zum 10. Mai ls. Jß. wollen Sie berichten, ob und welche Kosten Ihre Gemeinde für Blinde und Taubstumme im Jß. 1914 aufgewendet hat.

Gießen, den 21. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Hehler.

### Bekanntmachung

betreffend Regiebauten; hier: Einreichung der Nachweisung.

Regiebauarbeiten sind Arbeiten, die Leuten übertragen werden, die sich bei der Hess.-Ass. Baugewerksberügsgenossenschaft nicht angemeldet haben oder von ihr nicht als gewerbsmäßige Unternehmer angesehen werden. In diesen Fällen haben die Bauherrn (Auftraggeber) die Unfallversicherung zu regeln, d. h. sie gelten als Unternehmer und haben allmonatlich auf vorgeordnetem Formular (von der Sektion VI in Gießen zu beziehen) eine Nachweisung über die beschäftigten Arbeiter sowie deren Tagewerk und verdienten Lohn bei der Großh. Bürgermeisterei einzureichen, die sie an uns weitergeben wird. Desgleichen ist eine Regienachweisung einzureichen, wenn eine Bauarbeit durch eigene Söhne, Verwandte, Knechte usw. ausgeführt wird. Als Bauarbeit wird auch die Anfuhr von Baumaterial zu eigenen Bauzwecken angesehen. Ist der Unternehmer (Bauherr) einer Bauarbeit im Zweifel darüber, ob er einen Nachweis einzureichen hat, so wird ihm empfohlen, die Einreichungsfrist nicht unbefüllt verstreichen zu lassen, um nicht von den aus der Nicht-einreichung eines vorgesehenen Nachweises sich ergebenden Nachteilen betroffen zu werden. Hierbei bleibt es ihm unbenommen, in der Spalte „Bemerkungen“ des Formulars die Gründe anzugeben, aus denen er seine Verpflichtung zur Einreichung eines Nachweises beweist. Unternehmer, die ihren Pflichten zur Einreichung der Nachweise nicht rechtzeitig nachgekommen, können mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark belegt werden, auch kann gegen Unternehmer Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark verhängt werden, wenn die eingereichten Nachweise unrichtige Angaben enthalten. (§§ 908 und 909 der Reichsversicherungsordnung.)

Gießen, den 12. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.

J. B. Hehler.

Betr.: Wie vorher.

### An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung teilen wir Ihnen zur Kenntnisnahme mit. Damit die Faulutigen vor Strafen und Nachteilen bewahrt bleiben, empfehlen wir Ihnen, sie jeweils entsprechend zu verständigen. Die bei Ihnen eingehenden Nachweise sind uns als bald vorzulegen. Auf die Bekanntmachung im Kreisblatt Nr. 8 von 1913 wird Bezug genommen.

Gießen, den 12. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.

J. B. Hehler.

### Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 15. d. M. als versteckt zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise Darmstadt, Bensheim, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau, Offenbach, Gießen, Büdingen, Friedberg, Mainz, Wiesbaden, Oppenheim, Worms.

2. Im Reichsgebiet alle Bezirke mit Ausnahme von Lübeck und Lübeck in Oldenburg.

Gießen, den 24. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Hehler.

### Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Der Kreisstrassenmeister Seuffelder zu Wiesbaden ist gestorben.

Mit der Versetzung des Dienstes für den 6. Baubezirk ist Kreisstrassenmeister Mohr zu Gießen beauftragt.

### Bekanntmachung.

Betr.: Anmeldung der Vorräte an Kindviehhäuten und gewisser Lederarten.

Nach Anordnung des Reichskanzlers sollen auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 die Bestände an Kindviehhäuten, einschließlich der Kalbfelle, und des zur Herstellung von Sohlen geeigneten Leders ermittelt werden und zwar nach dem Bestand am 30. April d. J. J. S.

Die Inhaber der Betriebe, welche im Besitz von Vorräten nachgezeichneter Art sind, werden hiermit aufgefordert, in folgender Weise ihren Vorrat bei der Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt anzumelden.

Der Unterzeichnete hatte am 30. April 1915 folgenden Vorrat von:

**Baßl der**  
zähmen Wildhäute  
Häute! und Risse:

#### I. A. Salzhäuten:

- a) bis 10 kg schwer . . . . .
- b) über 10 bis 30 kg . . . . .
- c) über 30 kg schwer . . . . .

#### I. B. trocknen (und trocken gesalzenen) Häuten:

- a) bis 4 kg schwer . . . . .
- b) über 4 bis 6 kg . . . . .
- c) über 6 kg schwer . . . . .

#### II. Bodenleber (Unterleber) einschließlich der Stanzstücke, sofern die Menge 100 kg übersteigt:

Kilogramm!

- a) Schleider . . . . .
- b) Bache- und Brandschleider . . . . .
- c) zu Bodenleber verarbeitete Spalte . . . . .

Von den Gerbereien bereits in Bearbeitung genommene Häute werden von dieser Erhebung nicht betroffen. Von Leder sind nur Bestände an Bodenleber anzugeben, wenn der Bestand 100 kg übersteigt.

Als Betriebe, von welchen Anmeldungen zu erwarten haben, kommen in Betracht bezüglich der Häute: die Fleisch-, die Innungen und Häuteverwertungsgenossenschaften, die Häutehändler, die Gerbereien und alle sonstigen Personen, die Kindviehhäute in ihrem Besitz haben; bezüglich des Bodenlebers: die Gerberen, die Lederverhandlungen, Schuhfabriken und alle sonstigen Personen und Firmen, die Bodenleber in ihrem Besitz haben. Falls bei Spediteuren oder Lagerhaltern Posten eingelagert sind, wützen sie von ihnen anzumelden sein.

Nicht rechtzeitige oder unvollständige Anmeldungen unterliegen den Strafbestimmungen der eingangs erwähnten Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915.

Darmstadt, den 24. April 1915.

Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik,

Knöpfel.

### Wöchentl. Übersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

16. Woche. Vom 11. bis 17. April 1915.

Einwohnerzahl: angenommen zu 32 900 (inkl. 1600 Mann Militär).

Erblichkeitsziffer: 28,50 %.

Nach Abzug von 6 Ortsfremden 22,48.

Es starben an	Jul.	Erwachsene im 1. Lebensjahr	Rinder vom 2. bis 18. Jahr
Alltersschwäche	3 (1)	3 (1)	—
Neuchujten	2	—	2
Nose	1	1	—
Tuberkulose	4 (2)	2 (1)	2 (1)
Krankheiten der Atmungsorgane	1	—	1
Krankheiten des Herzens	1	1	—
Krankheiten des Nervensystems	1	1	—
Krankheiten d. Verdauungsorgane	1 (1)	1 (1)	—
Blinddarmentzündung	2 (2)	1 (1)	1 (1)
Krankheiten der Harnorgane	1	—	1
Krebs	1	1	—
<b>Summa:</b>	<b>18 (6)</b>	<b>11 (4)</b>	<b>2</b>
			<b>5 (2)</b>

Unm.: Die in Mammern gesetzten Bissen geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranken kommen.

### Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

April	Barometer auf 0° reibsielt	Temperatur der Luft	absolute Feuchtigkeit	relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Geschwindigkeit der Luft, Himmelsrichtung	Wetter
26. 1915	749,8	19,0	8,4	51	NE	2	6	Bew. Himmel
26. 1915	750,1	12,9	8,6	78	E	2	0	klarer Himmel
27. 1915	750,4	12,7	7,8	71	N	2	2	Sonnenchein Tau

Höchste Temperatur am 25. bis 26. April 1915 = + 19,9° C.  
Niedrigste 25. , 26. 1915 = + 8,9°.

Niederschlag: 0,0 mm.